

§ 8.

Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder Privatfirmen herrühren, rechtskräftig unterzeichnet sein; wenn sie von ausländischen Behörden oder Firmen ausgestellt sind, müssen sie amtlich beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

§ 9.

Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen über die Art und die Zeitdauer der Prüfungen, sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer aufzustellen. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Kandidaten. In den Fächern, in denen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet mit Ausnahme der Vermessungskunde eine mündliche Prüfung nur soweit erforderlich statt.

I. Vorprüfung.

1. Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie)	1 Tag	schriftlich
2. Schattenkonstruktion und Perspektive .	1 Tag	zeichnerisch
3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik)	1 Tag	schriftlich und zeichnerisch
4. Physik	bis 20 Minuten	mündlich
5. Chemie und Chemische Technologie . .	bis 20 Minuten	mündlich
6. Geologie	bis 20 Minuten	mündlich
Außerdem		
7. Darstellende Geometrie, soweit die Kandidaten nicht ausdrücklich durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach entbunden worden sind *)	1/2 Tag	zeichnerisch
8. Studienarbeiten	—	—

Die Noten in sämtlichen Fächern und die Note, welche die eingereichten Zeichnungen hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen beurteilt, zählen einfach.

*) Entbunden werden nur solche Kandidaten, deren Reifezeugnis das Fach „Darstellende Geometrie“ mit einer Sonbernote, und zwar mindestens 4,0 enthält und die gleichzeitig durch Vorlage beglaubigter Zeichnungen nachweisen, daß sie neben den einfacheren Aufgaben insbesondere auch die Methoden der Darstellung ebener Schnitte und Durchbringungen von Zylindern, Kegeln und Umbrehungsflächen beherrschen.